

Zeitschrift:	Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft
Herausgeber:	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Band:	85 (1988)
Heft:	2
Artikel:	Welche Möglichkeiten bieten sich über die Ergänzungsleistungen?
Autor:	Huber, François
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-838613

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Welche Möglichkeiten bieten sich über die Ergänzungsleistungen?

Was ist seit dem 1. Januar 1987 neu?

Referat von François Huber, Chef der Untersektion Ergänzungsleistungen im Bundesamt für Sozialversicherung, Bern

I. Ergänzungsleistungen und Fürsorge

Landammann Koller, St. Gallen, forderte an der Jahrestagung der SKÖF im letzten Sommer in Rorschach: «Es ist notwendig, den Graben zwischen Sozialversicherung und öffentlicher Fürsorge zu verringern. Sozialversicherung darf im Volksempfinden nicht als alleinig gut und öffentliche Fürsorge als verabscheuungswürdig und diskriminierend gelten.»

Bei dieser Feststellung hatte der Politiker sicher auch das Spannungsfeld «Ergänzungsleistungen – Fürsorge» im Auge. Denn allzu oft werden die Ergänzungsleistungen mit einer Negativdefinition umschrieben. Nämlich: Ergänzungsleistungen sind keine Fürsorgeleistungen. Sie können bedenkenlos beansprucht werden. Ich habe grosses Verständnis, wenn alle, die im Bereich der öffentlichen Fürsorge voll im Einsatz stehen, mit einer solchen Abgrenzung wenig einverstanden sind. Denn es muss unbedingt festgestellt sein, dass sich der Bereich der Fürsorge in den beiden letzten Jahrzehnten stark – im positiven Sinne – verändert hat. Viele Kantone ersetzten veraltete Fürsorgegesetze durch moderne Sozialhilfegesetze. Die Gemeinden konnten viele Sozialarbeiter einstellen, die sich voll für ihre Klienten einsetzen. Verwandte werden in Unterstützungsfällen weniger als früher herangezogen. Die Ansätze für die finanzielle Hilfe sind grosszügiger ausgestaltet worden.

Die breite Öffentlichkeit wie auch die für die Ergänzungsleistungen Verantwortlichen sollten endlich einmal diesen Wandel zur Kenntnis nehmen. Es muss vermehrt hingewiesen werden, dass beide Hilfsformen – Fürsorge und Ergänzungsleistungen – je ihre Stärke haben und ihre spezifischen Funktionen erfüllen müssen.

Rückblickend kann klar festgestellt werden, dass die Ergänzungsleistungen die Fürsorgebehörden von vielen Routineunterstützungsfällen entlastet haben. Alter, Verwitwung und Invalidität allein bilden kaum mehr einen Grund für finanzielle Fürsorgeunterstützung. So sind 1966 bei der Einführung der Ergänzungsleistungen die Aufwendungen im Bereich der Fürsorge stark zurückgegangen. Fürsorgestellen und Fürsorgebehörden haben mehr Zeit für schwierige und komplexe Fälle, bei denen die finanzielle Hilfe mit andern Hilfsmassnahmen verbunden werden muss. Dies dürfte eine sinnvolle Auf-

gabenteilung sein. Es ist zu hoffen, dass der von Regierungsrat Koller beschriebene Graben inskünftig kaum mehr von Bedeutung sein wird und kein Gesprächsthema für die SKöF mehr bilden wird.

II. Die Stellung der Ergänzungsleistungen im Dreisäulenkonzept

In den sechziger Jahren stellte der Bundesrat in der Botschaft zur 6. AHV-Revision das Dreisäulenkonzept der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge erstmals der Öffentlichkeit vor. Volk und Stände stimmten 1972 dem Verfassungsartikel 34quater, der dieses Konzept festhält, mit grosser Überzeugung zu. In dem recht umfangreichen Verfassungsartikel heisst es u.a., dass die AHV-Renten den Existenzbedarf angemessen zu decken haben. Mit der AHV-Rente sollte der einzelne Rentner genügend Einkünfte haben, um einigermassen leben zu können.

Da damals das Ziel nicht für alle Fälle erreicht werden konnte, stimmten die Eidg. Räte 1965 dem Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV zu. Die Aufgabe der EL wurde später (1972) in Artikel 11 der Übergangsbestimmungen zur Bundesverfassung festgehalten. Die EL galten als eine Übergangslösung, die nach einiger Zeit nicht mehr benötigt werden sollte. Als bei der 8. AHV-Revision die Renten verdoppelt wurden, ging die Zahl der EL-Bezüger erfreulicherweise um ca. 40 000 Fälle zurück.

Dieser Rückgang sollte in der Folge keine Fortsetzung mehr erhalten. Das französische Sprichwort «C'est le provisoire qui dure» fand wieder einmal seine Bestätigung. Drei Hauptursachen erklären meines Erachtens diesen Wandel.

1. Rezession der siebziger Jahre

Die erste grosse Rezession seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges blieb nicht ohne Auswirkung auf die Sozialpolitik. Der Bund konnte seinen AHV-Verpflichtungen nicht mehr nachkommen. Ein Bundesbeschluss im Jahre 1975 brachte eine Herabsetzung des Bundesbeitrages an die AHV von 15 auf 9 Prozent. An eine Realverbesserung der Renten konnte nicht mehr gedacht werden. Die anschliessende 9. AHV-Revision leitete eine Konsolidierungsphase mit entsprechenden Einsparungen (Erhöhung der Grenze für Zusatzrente der Ehefrau von 45 auf 55 Jahre, Ehepaarrente erst ab 62. Altersjahr der Ehefrau statt ab 60. wie bisher, Einführung des Mischindexes usw.) ein.

2. Untersuchungen über Einkommens- und Vermögensverhältnisse der AHV-Rentner

Gegen Ende der siebziger Jahre veröffentlichte Dr. W. Schweizer Untersuchungen über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Altersrentner. Den Ergebnissen der Berner Gemeinde Steffisburg folgte im Rahmen der Nationalen Forschungsprogramme des Nationalfonds eine gesamtschweizer-

rische Untersuchung. Die Ergebnisse erwiesen sich als ziemlich gleich und lieferten im Vorfeld der Nationalratswahlen von 1979 Schlagzeilen und sorgten für beträchtliches Aufsehen.

Ganz klar zeigte es sich, dass Alter nicht mehr mit Armut gleichzusetzen war. Einem Teil der Rentner geht es sogar sehr gut. Einem andern Teil stehen genügend Einkünfte für die Bestreitung der laufenden Ausgaben zur Verfügung. Ein weiterer Teil der Altersrentner steht jedoch vor effektiven Existenzproblemen, weil die Einkünfte schwach oder die Ausgaben (Mietzins, Pflege usw.) ausserordentlich hoch sind.

Es stellte sich klar die Schlussfolgerung, dass die Einkommenssituation der schwächeren Rentner wie auch die Information über die EL zu verbessern sind. Nicht mehr angezeigt erweist sich jedoch eine Realerhöhung für alle AHV-Rentner. Weg vom Giesskannenprinzip hiess das damalige politische Schlagwort. Damit waren die Voraussetzungen für eine rasche Gesetzesrevision im Bereich der EL geschaffen.

3. Existenzbedarf ist sehr unterschiedlich

Gleichzeitig gewann auch die Erkenntnis breiten Raum, dass der Existenzbedarf bei Alter und Invalidität sehr unterschiedlich sein kann. Betagte in einfachen ländlichen Verhältnissen, Bewohner von günstigen Genossenschaftswohnungen in der Stadt und genügsame Menschen kommen mit monatlichen Einkünften von 1200 bis 1800 Franken aus.

Doch bei teurer Wohnung und hohen Pflege- und Krankheitskosten besteht ein monatlicher Bedarf von 2500 bis 3500 Franken für die eigentliche Existenzsicherung.

Wollten AHV und IV die Renten in allen Fällen existenzsichernd gestalten, so stehen zunächst zwei Möglichkeiten offen:

a) Einführung einer monatlichen Mindest-AHV-Rente von ca. 3000 Franken. Jeder hätte sicher genug. Eine solche Lösung kommt jedoch aus finanziellen Gründen nicht in Frage.

b) Individuelle Festlegung der AHV-Rente in jedem Einzelfall gemäss Existenzbedarf. Eine solche Lösung wäre mit einem unverhältnismässig hohen Verwaltungsaufwand verbunden. Das Schweizer Volk, das 1947 mit grosser Überzeugung dem Jahrhundertwerk AHV zugestimmt hat, wollte sicher kein solches System.

Somit bleibt einziger Weg über die Ergänzungsleistungen. Eine generelle Erhöhung der AHV-Mindestrenten brächte auch keine Lösung, da auf das EL-System nach wie vor nicht verzichtet werden könnte. Die Zahl der EL-Bezüger würde bei einer Erhöhung der Mindestrenten um 200 Franken vielleicht nur um ca. 20 Prozent zurückgehen. Denn viele EL-Bezüger erhalten mehr als 200 Franken monatlich. Andere EL-Bezüger wiederum beziehen bereits eine recht hohe AHV-Rente, die bei einer solchen Aktion nicht erhöht würde. Die Existenzfrage dieser Fälle würde nicht gelöst.

Die EL sind somit der einzige realisierbare Weg, um das Verfassungsziel der Existenzsicherung in möglichst allen Fällen zu verwirklichen. Die EL wer-

den ausgerichtet, wenn der Rentner mit 1., 2. und 3. Säule seinen Existenzbedarf nicht decken kann. Bei einer Neufassung des Verfassungsartikels 34quater würden heute die EL zweifellos miteinbezogen werden. Man hat sie auch schon 4. Säule genannt. Für bestimmte Rentnerkategorien werden die Ergänzungsleistungen immer notwendig sein:

- Für Geburts- und Kindheits invalide, die nie zu einer 2. Säule kommen können und deren 3. Säule vom Vermögen und vom Ableben der Eltern abhängt;
- Menschen, die im Leben – finanziell wenigstens – Pech hatten;
- Bergbauern und Kleingewerbler, die keine oder nur eine schwache 3. Säule aufbauen können;
- Auslandschweizer, die mit wenig Mitteln zurückkommen;
- Rentner, die eine gute 2. oder 3. Säule zu Beginn des Rentenalters bei weitem keine EL benötigen, die später aber im 4. Alter hohe Pflege- und Betreuungskosten zu tragen haben.

Da die Ergänzungsleistungen zu einem Dauerinstrument der Sozialversicherung geworden sind, müssen sie entsprechend optimal ausgestaltet werden. Deshalb brauchte es eine 2. ELG-Revision.

III. Zahlen zu den Ergänzungsleistungen

Um ein Gebiet zu verstehen, ist es wichtig, auch einige Entwicklungen und gewisse Zahlen zu kennen.

Anteil EL-Bezüger bei einzelnen Kategorien

1. Rentner:

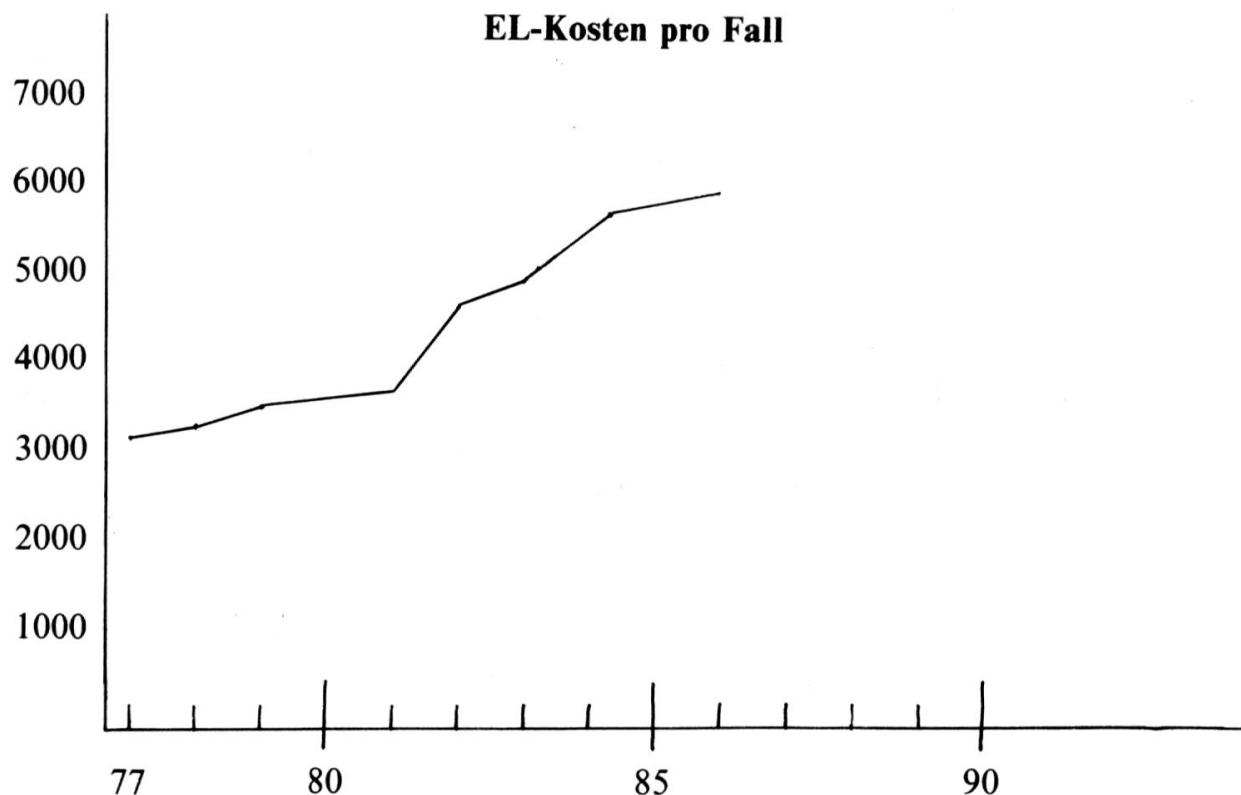
Altersrentner	14%
Invalidenrentner	22%
Hinterlassenenrentner	6%

2. Zivilstand:

Ledige Männer	23%
Ledige Frauen	23%
Geschiedene Männer	22%
Geschiedene Frauen	34%
Verwitwete Männer	9%
Verwitwete Frauen	15%
Verheiratete leicht über 4 Prozent.	

3. Durchschnittskosten pro Fall: Graphik (siehe nächste Seite)

Die markante Zunahme der Durchschnittskosten zeigt, dass sich im Bereich der EL Krankheits-, Pflege- und Heimkosten niederschlagen. Eine ähnliche Entwicklung lässt sich im Bereich der Krankenversicherung feststellen.



IV. Was ist ab 1. Januar 1987 neu? Welches ist der Inhalt der 2. EL-Revision?

Verschiedene Untersuchungen (z.B. Pro Infirmis) wie auch eine Eingabe einer Arbeitsgemeinschaft von in der Alters- und Invalidenhilfe tätigen Institutionen zeigten deutlich, dass ein Teil der EL-Bezüger zu wenig Einnahmen hat, weil sie hohe Aufwendungen (Mietzins, SPITEX, Heimkosten, Krankheit, Behinderungskosten usw.) zu tragen haben.

Ebenso bekannt war die Tatsache, dass ein Teil der EL-Bezüger mit den Einnahmen durchkommt und sogar in der Lage ist, Ersparnisse anzulegen. Dies lässt sich beispielsweise anlässlich periodischer Überprüfungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse feststellen, die in der Regel alle vier Jahre vorgenommen werden. Personen, für die früher vielleicht die Gemeinden aufkommen mussten, weisen plötzlich Ersparnisse von einigen tausend Franken auf. Wer immer mit wenig Geld auskommen musste, ändert im Alter nicht plötzlich sein Ausgabenverhalten. Mehr Probleme haben zweifellos Rentner, denen es früher besser ging.

Nicht jeder EL-Bezüger wohnt beispielsweise in einer teuren Wohnung. Eine EL-Statistik (Jahr 1983 allerdings) der Kantone Bern und St. Gallen – eine gesamtschweizerische Statistik steht in Vorbereitung – zeigt, dass ungefähr

80 Prozent der alleinstehenden EL-Bezüger einen Nettomietzins von weniger als monatlich 400 Franken zu zahlen haben. Diese Kosten werden – mit Ausnahme eines Selbstbehaltes – über den Mietzinsabzug vergütet. Für die anderen 20 Prozent bildet der hohe Mietzins eine grosse Belastung.

Aus diesen Feststellungen erwuchs die Überzeugung, dass eine gezielte EL-Gesetzesrevision vorzunehmen ist. Es genügt also nicht, einfach jedem EL-Bezüger mehr zu geben. Ziel der Revision sollte es vielmehr sein, die Einkommenssituation in Fällen zu verbessern, in denen hohe Ausgaben vorliegen. Folgende Punkte sind in der Revision einbezogen worden, die auf den 1.1.1987 in Kraft trat.

A. Berücksichtigbarer Mietzins

Der Mietzins bildet bekanntlich eine wichtige Ausgabengrösse jeden Haushaltes, da er nicht direkt beeinflussbar ist. Jeden Monat muss ein bestimmter Betrag in Form eines Mietzinses entrichtet werden. Eine billigere Wohnung findet sich in den seltensten Fällen. Anders steht es bei Möbeln, die auch später gekauft werden können. Oder ein Wintermantel kann noch einen Winter lang getragen werden. Beim Mietzins lassen sich Verschiebungen nicht vornehmen.

Deshalb ist der Mietzinsabzug bei Alleinstehenden von 4000 auf 6000 Franken und bei Ehepaaren von 6000 auf 7200 Franken erhöht worden. Die Erhöhung bei den Alleinstehenden fiel stärker aus, da in allen Fällen bestimmte Grundkosten bestehen und Kleinwohnungen nicht gerade billig sind.

Die Vornahme des Mietzinsabzuges liegt in der ausschliesslichen Kompetenz der Kantone (Art. 4 Abs. 1 ELG). Mit Ausnahme von Appenzell A. Rh. haben alle Kantone vom maximal möglichen Mietzinsabzug Gebrauch gemacht. Neu kann für rollstuhlgängige Wohnungen – über die neuen behinderungsbedingten Mehrkosten – ein noch höherer Mietzins berücksichtigt werden.

B. Höhere vergütbare Krankheits- und Heimkosten

Für die Vergütung der Krankheitskosten bestand bis anhin folgende Regelung:

Monatliche Ergänzungsleistungen 12×400 :	4800
Verfügbare Quote für Krankheitskosten:	7200

Zusammen durften pro alleinstehende Person nicht mehr als 12 000 Franken Ergänzungsleistungen pro Jahr ausgerichtet werden.

Neue Regelung:

Der Betrag der vergütbaren EL erhöht sich in allen Kantonen um einen Drittel und in den meisten Kantonen sogar um zwei Drittel. Bei einer Einkommensgrenze von 12 000 Franken stehen 4000 bis 8000 Franken mehr zur Verfügung. Im oberen Beispiel stehen nun 11 200 resp. 15 200 Franken zur Verfügung, sofern sie natürlich gebraucht werden.

C. Verbesserung der SPITEX-Vergütungen

Schon immer bezahlten die EL Kosten im Spitex-Bereich. Da ein grosser Teil der SPITEX-Ausgaben unter den Begriff der Krankheitskosten fallen, stehen also mehr Vergütungsmittel zur Verfügung.

Folgendes kann bezahlt werden:

- Ambulante Haus- und Krankenpflege;
- Aufenthalt in Tagesheimen und -spitälern;
- Haushilfekosten bis zu 3600 Franken im Jahr;
- Transportkosten zum medizinischen Behandlungsort;
- Kurzfristige Heimaufenthalte zur Entlastung der Angehörigen;
- Betrag an Lohnausfall von Familienangehörigen, die für die Pflege ihre Erwerbstätigkeit aufgeben oder wenigstens sehr stark einschränken mussten.

D. Neue EL-Berechnung für Heimfälle

Bisher bevorzugten die EL Rentner, die sich in Pflegeheimen aufhielten. Für Bewohner von Alters- und Invalidenheimen gab es lediglich den zahlenmäßig beschränkten Mietzinsabzug, der höchstens genügte, wenn die Tagestaxe 40 oder weniger Franken betrug.

Der neue Artikel 1a der Verordnung über die EL sieht eine einfachere Berechnung nach dem Motto Ausgaben minus Einnahmen vor. Es entfällt der Mietzinsabzug bei Heimbewohnern und es ist nicht mehr notwendig einen Betrag festzulegen, der als Selbstbehalt von der Tagestaxe abzuziehen war. Die Ausgaben bilden die Tagestaxe, ein Betrag für persönliche Auslagen wie auch die in Artikel 3 Absatz 4 ELG aufgenommenen Abzüge resp. Ausgabenposten. Dabei können die Kantone die berücksichtige Tagestaxe begrenzen, damit nicht Kosten luxuriöser Heime übernommen werden müssen und um inskünftig die Kostenentwicklung im Griff zu haben. Weiter legen die Kantone den Betrag für persönliche Auslagen fest (vgl. ZAK 1987 Nr. 2 S. 54–57).

Ziel sollte es sein, dass der invalide oder betagte Heimbewohner mittels Rente und übriger Einkünfte die in Rechnung gestellten Kosten bezahlen kann und dass ihm ein bestimmter Betrag für persönliche Auslagen zur Verfügung bleibt. Fürsorgebehörden sollten von Routine-Unterstützungsfällen bei Heimbewohnern entlastet werden.

Die neue Berechnung hat sich weitgehend bewährt. Aus dem Bereich Alters- und Pflegeheime erhielt man wenig Echos. Dies dürfte zweifellos bedeuten, dass es in diesem Bereich keine nennenswerten Probleme gibt. Einige Klagen waren im Bereich Invalidenheime zu vernehmen. Die Umgestaltung der Taxsysteme führte beispielsweise in Blindenheimen dazu, dass Bewohner, die bis anhin keine EL benötigten, neu den Heimaufenthalt mittels EL finanzieren müssen. Ebenfalls gibt es Invaliden-Wohnheime mit Bewohnern, die aus verschiedenen Kantonen stammen, Schwierigkeiten, weil die Ansätze für Tagestaxen wie auch der Betrag für persönliche Auslagen je nach Wohnsitzkanton unterschiedlich sind und zu verständlichen Ungleichheiten führen. Weiter ist der Betrag für persönliche Auslagen für jüngere Invalide, für die ge-

seellschaftliche Kontakte besonders wichtig sind und wozu es Geld braucht, in einigen Kantonen etwas tief. Ferner sind in einigen Heimen die Taxen erheblich herausgesetzt worden.

E. Behinderungsbedingte Mehrkosten

Pro EL-Bezüger stehen zur Vergütung der behinderungsbedingten Mehrkosten bis zu 3600 Franken zur Verfügung.

In Art. 17 ELKV sind die Kosten, die darunter fallen, abschliessend aufgeführt. Nämlich ausgewiesene Kosten für:

- a) die notwendige Hilfe einer Drittperson im Haushalt, wenn diese nicht im gleichen Haushalt lebt;
- b) Transporte zum nächstgelegenen medizinischen Behandlungsort. Vergütet werden die Kosten, die den Preisen der öffentlichen Transportmittel für Fahrten auf dem direkten Weg entsprechen. Ist der Versicherte wegen seiner Behinderung auf die Benützung eines andern Transportmittels angewiesen, so werden diese Kosten berücksichtigt;
- c) die Miete einer rollstuhlgängigen Wohnung, soweit die Kosten die Abzüge und den Selbstbehalt nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b ELG übersteigen.

F. Höhere Beträge für die Einzelfallhilfe durch die Pro-Werke

Den gemeinnützigen Institutionen – Pro Senectute bis zu 12 Mio und Pro Infirmis bis zu 8 Mio Franken – stehen für die Einzelfallhilfe mehr Mittel zur Verfügung.

G. Einschränkung der Leistungen

Die Verbesserungen sind mit erheblichen Mehrkosten verbunden. Sie wurden auf 180 Mio Franken jährlich geschätzt. Sie sind jedoch höher ausgefallen. Erstmals werden in einem Jahr mehr als eine Milliarde Franken aufgewendet. Es musste begreiflicherweise auch nach Einsparungsmöglichkeiten Ausschau gehalten werden. Nämlich:

- Höherer Vermögensverzehr für Altersrentner;
- Beschränkung der Einkommensprivilegierung auf das Erwerbseinkommen;
- Limitierung der Gewinnungskosten bei Liegenschaften;
- Selbstbehalt von 200 Franken bei Krankheitskosten in allen Fällen.

Für laufende Ergänzungsleistungen gibt es eine einjährige Besitzstandsgarantie, die Ende Jahr zu Ende geht. Ab Januar 1988 erhält ein Teil – schätzungsweise 10 bis 20 Prozent – der EL-Bezüger weniger.

Die Zeit ist zu kurz – 11 Monate –, um ein abschliessendes Urteil von den Auswirkungen der 2. EL-Revision vornehmen zu können. Dies wird erst in zwei bis drei Jahren möglich sein. Sicher ist es ein richtiger Schritt in die richtige Richtung. Während in der BRD mühsam an einer Pflegeversicherung vorbereitet wird, hat die Schweiz das finanzielle Problem mit Hilfe der EL weitgehend gelöst.

V. Zukünftig zu lösende Probleme im Bereich EL

Die 2. EL-Revision hat mehr Leistungen ermöglicht und einige Probleme gelöst. Doch – wie in anderen Gebieten – gibt es nie einen Stillstand. Es werden immer wieder berechtigte Anliegen vorgetragen wie auch Schwachstellen aufgezeigt.

Höhe des Existenzbedarfes resp. der Einkommensgrenzen

Fragen um die Armut stehen seit einiger Zeit in Diskussion, nachdem infolge des wachsenden Wohlstandes diese Frage an Bedeutung verloren hatte. Genügen 1000 Franken pro Monat für den Lebensbedarf (exklusiv Mietzins, Krankenkasse und Krankheitskosten)?

Entwicklung seit 1975 (Inkrafttreten 2. Teil der 8. AHV-Revision)

	<i>Einkommensgrenze EL (Alleinstehende)</i>	<i>AHV-Minimalrente (Einf. Altersrente)</i>	<i>Index der Kons.preise</i>
1975	7 800	6 000	368
1988	12 800	9 000	ca. 525
Erhöhung	64 Prozent	50 Prozent	42 Prozent

Der Betrag der Einkommensgrenze ist somit in den letzten 13 Jahren stärker als die Renten wie auch stärker als die Teuerung angestiegen. Bei jeder Rentenerhöhung konnten die Beträge für den Lebensbedarf der Kleinstrentner etwas stärker angehoben werden. Es bleibt eine Ermessensfrage, ob diese Beträge für den Durchschnitt der Rentner als genügend gelten können. Immerhin kann darauf hingewiesen werden, dass G. Enderle in seiner Studie «Sicherung des Existenzminimums im nationalen und internationalen Kontext» eine Existenzsicherung für alle Bevölkerungskreise vorschlägt und dabei das EL-System empfiehlt, weil es sich bei der Existenzsicherung für AHV- und IV-Renten gut bewährt hat.

Es darf aber nicht vergessen werden, dass es in den grossen Städten unseres Landes, in denen das Leben in verschiedenen Bereichen teurer ist, noch zusätzliche kantonale und kommunale Zuschüsse gibt. Es dürfen ebenfalls nicht nur die Fälle gesehen werden, die trotz EL noch finanzielle Probleme haben.

Besteuerung der EL-Bezüger

Der Staat gibt dem Rentner in Form von Ergänzungsleistungen Geld, damit er seinen Existenzbedarf decken kann. Wie verhält sich der gleiche Staat als Steuereinnehmer?

Bis anhin gab es kaum Probleme, da auf Einkommen, die sich im Bereich der EL-Einkommensgrenzen bewegen, kaum grosse Steuerrechnungen zu zahlen sind. Anders stellt sich die Frage für Heimbewohner, insbesondere bei Aufenthalt in Pflegeheimen. Den hohen Auslagen stehen entsprechende Ein-

nahmen (AHV, 2. Säule, andere Renten usw.) gegenüber, wobei die EL relativ klein sein kann. Da den Heimbewohnern lediglich der Betrag für die persönlichen Auslagen von 200 bis 300 Franken monatlich verbleibt, sollten sie bei den Steuern die in der EL-Berechnung berücksichtigten Heimkosten in Abzug bringen können. Dadurch würden sie in der Regel keine Steuern mehr bezahlen müssen und es könnte auf viele Steuererlassgesuche verzichtet werden.

Es dürfte ja administrativ wenig sinnvoll sein, Geld zur Bestreitung der Lebensbedürfnisse zu geben (EL) und auf einem andern Weg (direkte Steuer) einen Teil dieses Geldes wieder einzunehmen.

Ehepaar im Heim und zu Hause

Hohe Pflegekosten können dazu führen, dass der in der angestammten Wohnung verbleibende Ehepartner auf die EL-Lebensbedarfsgrenze gesetzt wird. Dies bereitet vor allem Ehepaaren Schwierigkeiten, die bis anhin kaum mit Einkommensproblemen belastet waren. Es wird zu prüfen sein, auf welchem Weg eine Entlastung erreicht werden kann.

Mietnebenkosten

An verschiedenen Orten erhalten die Mietnebenkosten immer grössere Bedeutung und belasten das Ausgabenbudget einkommensschwacher Personen besonders stark. Der Pauschalbetrag von 400 und 600 Franken für Nebenkosten ist nicht gerade hoch. Allerdings kann man sich fragen, ob nicht das System des Mietzinsabzuges überprüft werden müsste und inskünftig nicht die Bruttomiete – mit Ausschluss einiger ganz weniger Punkte – für die Vornahme des Mietzinsabzuges herangezogen werden sollte.

Administrative Handhabung des EL-Systems

Bei allem sozialen Verständnis müssen immer auch die Erfordernisse der Administration berücksichtigt werden. Bereits heute ist das EL-System arbeitsintensiv. Es darf deshalb nicht so verfeinert werden, dass der EL-Bezüger jede Woche einige Quittungen einreichen muss und dass die EL-Stelle bei der EL-Berechnung immer mehr Abklärungen vornehmen muss.

Wichtig ist, dass die EL-Stellen zügig arbeiten können, damit die Versicherten bald zu ihrem Geld kommen. Im Interesse einer speditiven Abwicklung der Geschäfte sind bei ca. 140 000 Fällen schematische Lösungen zu treffen. Für Fälle, die ungelöst bleiben, bestehen Hilfsmöglichkeiten seitens der Pro-Werke wie der Sozialdienste der Gemeinden.

Schlussgedanken

Über verschiedene Gebiete der Sozialversicherung wird heftig debattiert und gestritten. Die Meinungen über die 10. AHV-Revision gehen stark auseinan-

der und in der Krankenversicherungsrevision, die am 6. Dezember zur Abstimmung kam, konnten lediglich die Punkte eines Sofortprogrammes aufgenommen werden. Optimale und konsensfähige Lösungen sind in weiter Ferne trotz des Damoklesschwertes der steigenden Kosten im Gesundheitsbereich.

Doch auf einem Gebiet haben sich alle gefunden. Bei den Ergänzungslösungen. In der Schlussabstimmung machte die 2. EL-Revison mit 164:0 Stimmen im Nationalrat und 39:0 Stimmen im Ständerat das beste Ergebnis des Jahres 1985 in Bern. Mit einem solchen Konsens lassen sich Verbesserungen gut realisieren.

Wir dürfen uns nicht auf diesen Lorbeeren ausruhen. Wir müssen uns weiterhin mit aller Kraft für eine optimale Existenzsicherung für AHV- und IV-Rentner einsetzen.

ZUG und neues Ehorecht

In einem Kreisschreiben des Bundesamtes für Polizeiwesen an die Fürsorgedirektion der Kantone (28. Oktober 1987) wird auf das Problem neues Ehorecht und seine Auswirkung auf das Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG) eingegangen.

Das bevorstehende Inkrafttreten des neuen Ehorechts wirft auf fürsorgerischem Gebiet einige Grundsatzfragen auf. Dieses Kreisschreiben soll zu ihrer Klärung beitragen.

Die Bestimmungen des neuen Ehorechts werden grundsätzlich keine Auswirkung auf das Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG; SR 851.1) haben; das ZUG wird m.a.W. wie bisher anzuwenden sein. Im Rahmen einer generellen Anpassung der Bundesgesetzgebung an Artikel 4 Absatz 2 BV sind zwar auch für das interkantonale Fürsorgewesen neue Grundlagen zu schaffen. Die zur Zeit hängige ZUG-Revision ist aber von den Neuerungen des ZGB in jeglicher Hinsicht unabhängig und wird nicht vor 1990 abgeschlossen sein.

Mit diesem Hinweis steht gleichzeitig fest, dass die von der Bundesverfassung verlangte, generelle Gleichberechtigung von Mann und Frau im Sachbereich interkantonales Fürsorgewesen erst mit Inkraftsetzung eines revidierten ZUG realisiert sein wird. Ehefrauen werden somit auch nach dem 1. Januar 1988 einen abgeleiteten Unterstützungswohnsitz im Sinne von Artikel 6 ZUG haben, was lediglich einer – nunmehr zeitlich befristeten – Fortführung der bisherigen Praxis gleichkommt.

Mit Inkrafttreten des neuen Ehorechts besteht für alle Ehefrauen schweizerischer Staatsangehörigkeit, die sich unter altem Recht verheiratet haben, die